

# Hauptsatzung der Gemeinde Dabel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.08.2014 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **§ 1 Wappen / Flagge / Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Dabel führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt eine rote Holländerwindmühle in Gold über einer erniedrigten blauen Wellenleiste, begleitet beiderseits und oben von je einem aufrechten Eichenblatt mit schwarzem Stiel, daran zwei blaue Früchte.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Dabel ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb, Rot und Gelb gestreift. Die äußeren gelben Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der rote Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE DABEL“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## **§ 2 Ortsteile**

- (1) Die Gemeinde Dabel besteht aus den Ortsteilen Dabel und Holzendorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## **§ 3 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt sie oder er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dabel, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Sofern die

Fragen nicht in der Fragestunde beantwortet werden können, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlußbericht

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Hauptausschuss**

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V werden dem Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister drei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von **2.500 €** bis **20.000 €** sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von **500 €** bis **2.500 €** je Monat,
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als **5.000 €**, sowie

bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von **1.000 €** bis **5.000 €** je Ausgabenfall,

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von **30.000 €**, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von **10.000 €** bis zu **25.000 €**, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von **50.000 €** bis **100.000 €**,
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von **15.000 €**,
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu einer Wertgrenze von **10.000 €**,

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von baurechtlichen Verträgen, insbesondere über Erschließungs- und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bei denen die Gemeinde nicht finanziell belastet wird. Bei finanziell belastenden baurechtlichen Verträgen gelten die in dieser Satzung festgelegten Wertgrenzen.

(6) Dem Hauptausschuss wird in Bauangelegenheiten die Befugnis für folgende Entscheidungen übertragen:

- a) nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB über Ausnahmen und Befreiungen
- b) nach § 34 und 35 BauGB i.V.m. § 36 BauGB beim Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern – einschließlich Nebenanlagen – über das gemeindliche Einvernehmen

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB innerhalb der Grenzen von **1.500** bis **3.000 €** bzw. von **4.000** bis **10.000 €**.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100 bis 1000 Euro.

(9) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

(10) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

(11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
<b>Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Tourismus u. Umwelt</b> 3 Mitglieder der Gemeindevertretung 2 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
<b>Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur u. Soziales</b> 4 Mitglieder der Gemeindevertretung 3 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schulen- u. Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind öffentlich, entsprechend gilt § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung.

(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft übertragen.

## § 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von **2.500 €** sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von **500 €** pro Monat.
2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von **500 €** des betreffenden Produktsachkontos, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von **1.000 €** je Ausgabenfall. Die Gemeindevertretung ist mindestens halbjährlich über die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von **500 €** bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden bis zu **10.000 €** sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von **50.000 €**
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von **2.500 €**
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu **5.000 €**.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL unterhalb des Wertes von **1.500 €** und nach der VOB unterhalb des Wertes von **4.000 €**.

(2) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von **800 €** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von **300 €** pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in

einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei **2.500 €**.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB). Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Bauausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1- 4 zu unterrichten.

## **§ 8 Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(3) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 60,00 €.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, für die eine sitzungsbezogene Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich acht beschränkt.

(5) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850 EURO monatlich. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 27. August 2013 folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- der 1. Stellvertreter 170 € monatlich
- der 2. Stellvertreter 85 € monatlich

Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß der Absätze 1 und 3.

(6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €. Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß der Absätze 1 und 3, außer für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde, Wahlbekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Bekanntmachungen, werden im „*Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft*“ öffentlich bekannt gemacht. Das „*Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft*“ erscheint monatlich, und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde Dabel geliefert. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei der Stadtverwaltung Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und zu den Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in:

- Dabel, Wilhelm-Pieck-Straße 20, vor dem Gemeindebüro
- Holzendorf, an der Verbindungsstraße zwischen B 192 und altem Gutshaus (Nr. 16)

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist dies durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dabel, den *06.11.2014*

  
Rohde  
Bürgermeister

### Verfahrensvermerk

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Dabel wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom *30.10.14* keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dabel vom *06.11.14*... wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. *1114* vom *15.11.14* öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.